

Videosprechstunde – korrekt abrechnen



Dass Ärzte per Telefon oder Videokonferenz Patienten beraten, ist nicht neu, doch erhält gerade einen sehr aktuellen Bezug.

Die Abrechnung einer Fernbehandlung ist nicht auf bestimmte Indikationen begrenzt und kann als Privatleistung erfolgen, sofern dieser Patient nicht ausschließlich auf diese Weise behandelt wird. Es kommen folgende Beratungsziffern in Betracht:

- Ziffer 1: Beratung, auch telefonisch
- Ziffer 3: eingehende Beratung
- Ziffer 4: Erhebung Fremdanamnese

Spezielle, auf die Videosprechstunde abgehobene Gebührensiffern gibt es in der GOÄ nicht. Es gibt also keine Besonderheit in der Abrechnung, die einen Analogabgriff spezieller Ziffern rechtfertigen würde.

Als Untersuchungsziffer kommt die symptombezogene Untersuchung nach Gebührensiffer 5 in Betracht, wenn es aus medizinischer Sicht vertretbar ist, die Ziele der symptombezogenen Untersuchung auch durch eine Videosprechstunde ohne die persönliche Anwesenheit des Patienten zu erreichen.

Die Zuschläge zu den Beratungen und Untersuchungen können, sofern die Voraussetzungen und speziellen Abrechnungsbestimmungen erfüllt sind, ebenfalls abgerechnet werden:

- Zuschlag A: außerhalb der Sprechstunde
- Zuschlag B: in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde
- Zuschlag C: in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr
- Zuschlag D: an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen
- Zuschlag K1: Untersuchung nach Ziffer 5 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Der persönliche und unmittelbare Kontakt zwischen Arzt und Patienten ist und bleibt unverzichtbar. Dank der Videosprechstunde müssen Arzt und Patient in besonderen Fällen, aber nicht gemeinsam in der Arztpraxis sein.